

**Errichtungserlass über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) vom
23. Februar 2023**

§ 1

- (1) Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI).
- (2) Sitz des BISp ist in Bonn.

§ 2

- (1) Das BISp hat die Aufgabe, Forschungsvorhaben, die zur Erfüllung der dem BMI auf dem Gebiet des Spitzensports obliegenden Aufgaben beitragen (Ressortforschung), zu initiieren, zu fördern, zu koordinieren und zu bewerten.

Dies gilt insbesondere für die Bereiche

- a) Spitzensport einschließlich Nachwuchsförderung und Talentsuche unter Einbeziehung von Sportgeräten und Sporttechnologie.
 - b) Dopingbekämpfung,
 - c) Integrität und Werte,
 - d) (Anti-)Diskriminierung (u.a. Anti-Rassismus, Anti-Gewalt)
 - e) Integration, Diversität, Inklusion und Teilhabe,
 - f) Sportstätteninfrastruktur und Nachhaltigkeit,
 - g) Klima und Umwelt
 - h) Fragestellungen zur Sportentwicklung, die für die Bundesrepublik als Ganzes von Bedeutung sind und durch ein Bundesland allein nicht wirksam gefördert werden können, zu bearbeiten und
 - i) bei der nationalen und internationalen Normung auf dem Gebiet der Sportstätten und Sportgeräte mitzuwirken.
- (2) Das BISp ermittelt den Forschungsbedarf in Zusammenarbeit mit dem Spitzensport und stellt Wissen und Transferleistungen bereit, um den Wissenstransfer zielgruppenspezifisch zu unterstützen.

- (3) Das BISp hat die Aufgabe, das BMI bei seiner Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Sports fachlich zu beraten.
- (4) Das BISp hat die Aufgabe, Daten zu nationalen und internationalen Forschungsprojekten und -erkenntnissen mit Bezug zum (Spitzen-)Sport zur zielgruppenorientierten Informationsversorgung zu erfassen, aufzubereiten und zu dokumentieren.
- (5) Das BISp hat zur Erfüllung seiner Aufgaben mit entsprechenden Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten.
- (6) Im Rahmen des "Wissenschaftlichen Verbundsystems Leistungssport" (WVL) obliegt dem BISp das übergreifende Management der Forschung und Entwicklung. Dabei hat das BISp u. a. die Aufgabe, Projekte der Ressortforschung an Hochschulen und privatwirtschaftlichen Forschungsinstituten mit den Projekten an den Instituten des Spitzensports im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zu koordinieren.
- (7) Das BISp ist für die Begutachtungs- und Beratungsverfahren der Projekte des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) sowie des Instituts für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES) verantwortlich. Für diese Projekte führt das BISp zudem die Erfolgskontrolle nach § 44 BHO durch.
- (8) Das BISp ist für die Initiierung und Förderung von Innovationen und Innovationsnetzwerken sowie für das Vergabeverfahren für Innovationsprojekte der Spitzenverbände zuständig.
- (9) Das BISp moderiert und koordiniert gemeinsam mit dem DOSB das Wissensmanagementnetzwerk im WVL. Eine Servicestelle Wissensmanagement WVL und der Betrieb einer digitalen Wissensmanagementplattform für das WVL sind organisatorisch beim BISp verortet.
- (10) Das BISp wird in der WVL-Arbeitsgemeinschaft (WVL-ArGe) durch eine Person vertreten. Die Aufgaben sind in der GO der WVL-ArGe geregelt.
- (11) Das BISp betreibt eine Geschäftsstelle zur organisatorischen und administrativen Unterstützung der Potenzialanalyse-Kommission (PotAS-Kommission). Die Geschäftsstelle liefert zudem fachliche Zuarbeiten und stellt ein Online-Dateneingabesystem zur Verfügung. Die Aufgaben sind in der GO der PotAS-Kommission geregelt.
- (12) Das BISp wird in der PotAS-Kommission durch eine Person vertreten. Die Aufgaben

sind in der GO der PotAS-Kommission geregelt.

§ 3

Das BISp wird von einem hauptamtlich tätigen Direktor / einer hauptamtlich tätigen Direktorin geleitet. Der Direktor / Die Direktorin vertritt das BISp bei allen Rechtshandlungen.

§ 4

- (1) Das BISp wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Wissenschaftlichen Beirat beraten.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausführen, werden von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister des Innern und für Heimat jeweils für drei Jahre berufen. Sie bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Eine unmittelbare Wiederberufung ist einmal zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für die restliche Zeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger berufen werden.
- (3) Bei der Berufung der Mitglieder sollen die Bestimmungen des Gesetzes über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflussbereich des Bundes (BGremBG) beachtet werden.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung (GO WBR), die der Zustimmung des BMI bedarf. Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise sind dort geregelt.

§ 5

- (1) Die Begutachtung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Erlasses erfolgt durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vom BISp für drei Jahre berufen werden (berufene Gutachterinnen und Gutachter). Sie dürfen nicht Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat sein und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die berufenen Gutachterinnen und Gutachter repräsentieren die unter § 2 der GO WBR aufgeführten (sport-)wissenschaftlichen Bereiche. Bei ihrer Berufung sollte auf eine fachlich und paritätisch ausgewogene Besetzung geachtet werden.
- (3) Den berufenen Gutachterinnen und Gutachtern obliegt bei Forschungsvorhaben vor allem die Begutachtung sowie ggfs. die Mitwirkung an Beratungsgesprächen.
- (4) Nähere Regelungen zur Befangenheit von Begutachtenden und Teilnehmenden an

Beratungsgesprächen enthält die Vergaberichtlinie zur BISp-Forschungsförderung, in der das Vergabeverfahren der Forschungsförderung auf Grundlage des Zuwendungsrechts festgeschrieben wird.

§ 6

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 23. Februar 2023 in Kraft.

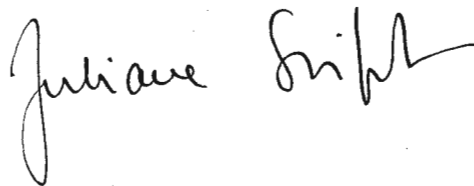
Der Erlass über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft vom 18.11.2010 ist aufgehoben.

Berlin, den 23. Februar 2023

Z2A – 006 101 BISp/1#1

Bundesministerium des
Innern und für Heimat
In Vertretung

Staatssekretärin
Juliane Seifert

Handwritten signature of Juliane Seifert in black ink.